

Rückert, Friedrich: 24. (1839)

- 1 Gunst eignet der Person, und erbt nicht fort geschwind,
- 2 Nicht auf des Gönners Sohn, noch auf des Günstlings Kind.

(Textopus: 24.. Abgerufen am 23.01.2026 von <https://www.textopus.de/poems/15089>)